WWF Österreich
Leopold-Moses-Gasse 4/2/40A
1020 Wien
Österreich

Tel.: +43 1 488 17-0
E-Mail: naturschutz@wwf.at
Web: www.wwf.at

Bundeskanzleramt
Sektion VI - Familie und Jugend
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien
Ergeht an jugendpolitik@bka.gv.at sowie online an das Parlament Österreich

Wien, am 5. November 2026

WWF-Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird (GZ 2026-0.811.321)

Als anerkannte Umweltschutzorganisation nimmt der WWF (World Wide Fund for Nature) Österreich hiermit zum Entwurf zur Änderung des Zivildienstgesetzes 1986 Stellung.

Generelle Bewertung des Entwurfs

Die geplanten Änderungen gefährden den Fortbestand des Freiwilligen Umweltschutzjahres (FUJ) und erschweren den Zivildienst in Umwelteinrichtungen. Zwar soll das FUJ weiterhin als Zivildienstersatz anerkannt werden, aber die geplante Begrenzung der anrechenbaren Freiwilligendienste auf ein Prozent der Stellungspflichtigen stellt diese Möglichkeit infrage. Sobald die Zivildienstverlängerung wirksam wird, könnten nach Einschätzung der FUJ-Trägerorganisation JUMP nur noch rund 35 bis 40 Plätze auf das Freiwillige Umweltschutzjahr entfallen. Damit wären die Organisation, die pädagogische Begleitung und das Netz an Einsatzstellen nicht mehr aufrechtzuerhalten. Hinzu kommen widersprüchliche Stundenregeln und neue Anforderungen an Aufsicht und Ausbildung, die besonders kleinere Umwelteinrichtungen belasten würden.

Umwelt- und Naturschutz tragen wesentlich zur Krisenvorsorge bei. Die Renaturierung von Flüssen und Feuchtgebieten sowie Maßnahmen zur Klimawandelanpassung helfen, die Folgen von Hochwasser, Hitze und Dürre zu mindern. Junge Menschen wirken im Freiwilligen Umweltschutzjahr und im Zivildienst daran mit. Die geplanten Einschränkungen würden ihren Einsatz und damit auch die Arbeit der Umwelteinrichtungen schwächen. Dies widerspricht auch dem gesetzlichen Stellenwert des Umweltschutzes. Das Zivildienstgesetz nennt ihn ausdrücklich als Dienstleistungsbereich, das Bundesverfassungsgesetz Nachhaltigkeit verpflichtet die Republik zum umfassenden Umweltschutz. Der Entwurf muss daher verlässliche Bedingungen für den Einsatz junger Menschen in diesem Bereich schaffen.

Der WWF ersucht daher um eine grundlegende Überarbeitung des Entwurfs. Die FUJ-Plätze müssen verbindlich gesichert und die widersprüchlichen Stundenregeln bereinigt werden. Teilnehmende benötigen Rechtssicherheit, die Einsatzstellen praxistaugliche und möglichst unbürokratische Vorgaben. Bei der Vergabe von Plätzen, der Zuweisung von Zivildienstleistenden und den Ausbildungsvorgaben muss der Umwelt- und Naturschutz gleichberechtigt mit den anderen Dienstleistungsbereichen berücksichtigt werden.

Zentrale Forderungen und Verbesserungsvorschläge

1. Plätze für das Freiwillige Umweltschutzjahr verbindlich sichern

Die Begrenzung auf ein Prozent der Stellungspflichtigen sollte durch ein gesetzlich garantiertes jährliches Kontingent ersetzt werden, das sich an der Zahl der 2026 als Zivildienstersatz anrechenbaren Plätze orientiert. Innerhalb dieses Kontingents sind jährlich mindestens 80 Plätze für das Freiwillige Umweltschutzjahr verbindlich zu sichern, unabhängig von der Höhe des Gesamtkontingents. Die Zuteilung muss so früh erfolgen, dass Trägerorganisationen und Einsatzstellen verlässlich planen können.

2. Erfüllbare und widerspruchsfreie Stundenregeln schaffen

Der Entwurf verlangt ab Wirksamwerden der Zivildienstverlängerung einen zwölfmonatigen Dienst mit mindestens 40 Wochenstunden oder insgesamt 2.000 Stunden. Das Freiwilligengesetz erlaubt jedoch höchstens 34 Wochenstunden. Damit ergeben sich selbst über 52 Wochen rechnerisch nur 1.768 Stunden. Die Anforderungen des Entwurfs lassen sich somit allein durch die Tätigkeit an der Einsatzstelle nicht rechtskonform erfüllen.

Die höchstens 34 Wochenstunden sollen daher als gemeinsame Basis erhalten bleiben. Die Differenz zu den 2.000 Stunden soll durch den verpflichtenden Begleitlehrgang sowie zusätzliche Ausbildungspakete zu Klimaresilienz und Katastrophenvorsorge abgedeckt werden. Deren Anrechnung ist gesetzlich ausdrücklich zu ermöglichen. Auch die Berücksichtigung gesetzlicher Freistellungen, von Feiertagen und nachgewiesenen Krankenständen sollte klar geregelt werden. Als Nachweis der ordnungsgemäßen Absolvierung soll eine Bestätigung der Trägerorganisation genügen, ohne ein zusätzliches System individueller Stundenabrechnungen.

3. Rechtssicherheit für Teilnehmende und Trägerorganisationen gewährleisten

Verteilungskriterien, Mindestkontingente, Vergabeverfahren, Fristen und die Nachbesetzung freiwerdender Plätze sind im Gesetz selbst zu regeln. Jede teilnehmende Person benötigt vor Dienstbeginn eine verbindliche Entscheidung darüber, ob ihr Dienst als Zivildienstersatz berücksichtigt wird. Ablehnungen sollten mit einem begründeten Bescheid erfolgen und gerichtlich überprüfbar sein.

Bereits abgeschlossene Teilnahmevereinbarungen und laufende Dienste sind durch eine ausdrückliche Übergangsbestimmung mit einem klaren Stichtag zu schützen. Neue Anforderungen dürfen nicht auf Teilnahmevereinbarungen angewendet werden, die vor Inkrafttreten der Neuregelung abgeschlossen wurden. Die dreimonatige Vorlagefrist für den Abschlussnachweis sollte mit der Ausstellung des Zertifikats abgestimmt werden. Ein ordnungsgemäß absolvierter Dienst darf seine Anrechnung nicht wegen einer Fristversäumnis verlieren, die die teilnehmende Person nicht zu vertreten hat.

4. Das zuständige Umweltressort verbindlich einbinden

Alle Verordnungsregelungen, die das Freiwillige Umweltschutzjahr betreffen, sind im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) zu erlassen. Die Feststellung der Kontingentgröße und die Festlegung der Vergaberegeln sollten klar voneinander unterschieden werden. Die betroffenen Träger der Freiwilligendienste sollten vor Erlassung der Verordnungen verpflichtend angehört werden.

5. Praxistaugliche Bedingungen für Zivildiensteinrichtungen schaffen

Die geplanten Anforderungen an Leitung und Einsatzorte (§ 4 Abs. 3 ZDG) sind für Umweltschutzorganisationen besonders problematisch. Ihre Tätigkeiten finden häufig im Gelände statt, etwa bei der Betreuung von Schutzgebieten, bei Pflegeeinsätzen, Kartierungen oder der Umweltbeobachtung. Dabei sind oft mehrere Einsatzorte am selben Tag erforderlich. Der Entwurf sieht jedoch vor, dass Zivildienstleistende nur an einer einzelnen Einsatzstelle je Arbeitstag tätig sein dürfen. Zudem soll in jeder Einrichtung beziehungsweise Einsatzstelle zumindest ein Vorgesetzter vollzeitbeschäftigt und während der gesamten Arbeitszeit der Zivildienstleistenden ein Vorgesetzter anwesend sein. Gerade für kleinere Vereine, die häufig mit Teilzeitkräften arbeiten, schafft dies zusätzliche unnötige Hürden. Denn eine verlässliche Anleitung und Aufsicht lässt sich auch durch Teilzeitteams oder jederzeit erreichbare Ansprechpersonen gewährleisten. Da die Neuregelung laut Entwurf ohne Übergangsfrist auch für bereits anerkannte Einrichtungen gelten soll, droht diesen der Verlust ihrer Anerkennung, obwohl sich an der Qualität ihrer Betreuung nichts geändert hat.

Die künftigen Anforderungen sollten sich daher an einer wirksamen Anleitung und Aufsicht orientieren und unterschiedliche Organisationsformen berücksichtigen. Teilzeitteams sowie erreichbare Vorgesetzte bei Außeneinsätzen sollten ausdrücklich zulässig sein. Auch Tätigkeiten an mehreren Einsatzorten innerhalb eines Projekts müssen möglich bleiben. Für bestehende Einrichtungen benötigt es eine angemessene Übergangsfrist. Zudem sollten die Kriterien für die verpflichtenden Ausbildungen im Gesetz festgelegt werden und umweltspezifische Qualifikationen berücksichtigen. Dazu zählen Ausbildungen für Naturschutzorgane und Naturwachen, Ranger- und Schutzgebietsausbildungen sowie Fortbildungen in Umweltbildung und Naturgefahrenvorsorge.

Im Umweltschutz gibt es nur wenige Tätigkeiten, die mit einer Berufsberechtigung abschließen. Die geplante bevorzugte Zuweisung an Einrichtungen, die eine solche Berufsqualifikation anbieten, droht Umwelteinrichtungen daher zu benachteiligen. Umweltspezifische Qualifikationen sollten deshalb auch bei der bevorzugten Zuweisung berücksichtigt werden. Zentrale Ausbildungsangebote der Zivildienstserviceagentur oder eine Kostenbeteiligung des Bundes würden es insbesondere kleineren Einrichtungen ermöglichen, die Ausbildungspflicht zu erfüllen.

6. Den Beitrag des Umweltschutzes zur Krisenvorsorge anerkennen

Die Erläuterungen zum Gesetz sollten den Beitrag des Freiwilligen Umweltschutzjahres und des Zivildienstes in Umwelteinrichtungen zu Krisenvorsorge, Klimawandelanpassung und Bevölkerungsschutz ausdrücklich anerkennen. Die Renaturierung von Gewässern und Feuchtgebieten, die Pflege von Schutzgebieten und Umweltbeobachtung helfen, Naturgefahren vorzubeugen und ihre Folgen zu begrenzen. Der Umweltschutz ist daher bei allen neuen Steuerungsinstrumenten als gleichwertiger Dienstleistungsbereich zu behandeln.

Weiterführende fachliche und rechtliche Ausführungen

Im Detail unterstützt der WWF die fachlichen und rechtlichen Ausführungen der Stellungnahme von ÖKOBÜRO - Allianz der Umweltbewegung. Diese betreffen insbesondere auch die Absicherung ehrenamtlicher Ersatzleistungen durch einen klar geregelten Versicherungsschutz, Wechselmöglichkeiten bei Auflösung eines Vereins oder Verlust der Anerkennung sowie einfache und einheitliche Nachweise. Beim außerordentlichen Zivildienst sind die tatsächlichen Aufnahmekapazitäten der Einrichtungen und ihre Einsatzmöglichkeiten im Katastrophenfall zu berücksichtigen.

Der WWF ersucht, die angeführten Verbesserungsvorschläge bei der Überarbeitung des Entwurfs zu berücksichtigen und das zuständige Umweltressort, die Träger der Freiwilligendienste sowie die betroffenen Zivildiensteinrichtungen in diesen Prozess einzubinden.